

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 16. Juni 1998

16. Stück

45. Gesetz vom 23. April 1998, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

### 45. Gesetz vom 23. April 1998, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl.Nr. 47/1981, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 50/1993 und 44/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 28a Abs. 1 wird nach dem Zitat "BGBI. Nr. 565/1978," das Zitat "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBI. Nr. 632/1994," eingefügt.
2. § 29 Abs. 2 dritter und vierter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:  
"Der Präsident des Landtages hat die Anfrage ohne unnötigen Aufschub zu prüfen, ob sie den formellen Erfordernissen entspricht und ob die Landesregierung oder das befragte Mitglied nicht offenbar unzuständig ist. Stellt er dabei einen Mangel fest, so hat er die Anfrage, allenfalls nach Anhörung der Landesregierung oder des befragten Regierungsmitgliedes, zurückzustellen."
3. In § 31 Abs. 2 entfallen der dritte und der letzte Satz.
4. § 31 Abs. 6 und 7 lauten:  
"(6) Die Anfragen sind im Wege der Landtagsdirektion spätestens am vierten Tag vor der Sitzung des Landtages, in der die Frage aufgerufen werden soll, einzubringen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und anerkannte Feiertage nicht eingerechnet.  
(7) Der Präsident des Landtages hat die Anfrage ohne unnötigen Aufschub dahingehend zu prüfen, ob das befragte Mitglied der Landesregierung zu ihrer Beantwortung nicht offenbar unzuständig ist und ob sie den formellen Erfor-

dernissen des Abs. 5 entspricht. In Zweifelsfällen betreffend die Zuständigkeit zur Beantwortung hat der Präsident dem befragten Mitglied der Landesregierung die Möglichkeit einzuräumen, hiezu binnen 48 Stunden Stellung zu nehmen. Stellt der Präsident fest, daß die Anfrage den im ersten Satz genannten Bedingungen nicht entspricht, so hat er die Anfrage dem Fragesteller zurückzustellen. Andernfalls hat die Landtagsdirektion die eingebrachten Anfragen dem befragten Mitglied der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen."

5. § 31 Abs. 10 lautet:

"(10) Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zuläßt, und darf höchstens fünf Minuten dauern."

6. Am Ende des § 31 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

"Die Beantwortung einer Zusatzfrage darf höchstens zwei Minuten dauern."

7. § 34 lautet:

#### "§ 34

#### Bitschriften und Eingaben (Petitionen)

(1) Bitschriften und andere Eingaben (im folgenden insgesamt kurz "Petitionen" genannt) an den Landtag sind vom Präsidenten des Landtages an den Petitionsausschuß zu verweisen.

(2) Petitionen sind in der Landtagsdirektion mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

(3) Der Petitionsausschuß kann Petitionen zunächst der Landesregierung zur Äußerung innerhalb einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist übermitteln.

(4) Wenn es der Petitionsausschuß zur Klärung der Berechtigung einer Petition für zweckmäßig hält, kann er den Einschreiter um schriftliche Erläuterung der Eingabe ersuchen oder ihn einladen, diese Eingabe vor dem Ausschuß mündlich zu

erörtern. Kommt der Einschreiter einer entsprechenden Einladung nicht nach, so ist der Ausschuß nicht verpflichtet, die Eingabe weiter zu behandeln; auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Anonyme Eingaben und solche, die ein klares Begehren nicht erkennen lassen, sind nicht zu behandeln.

(5) Der Petitionsausschuß hat - auf Grund seiner Beratungen und allfälliger Erörterungen mit dem Einschreiter gemäß Abs. 4 - die Petitionen schriftlich zu beantworten oder hierüber dem Landtag zu berichten. Der Präsident des Landtages hat alle Abgeordneten über die Behandlung der eingelangten Petitionen in geeigneter Weise zu informieren."

8. In § 53 Abs. 4 wird nach dem Zitat "BGBl. Nr. 51," das Zitat "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 471/1995," eingefügt.

9. In § 67 Abs. 2 wird die Wortfolge "eine halbe Stunde" durch die Wendung "15 Minuten" ersetzt.

10. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
"(4) Bei Wahlen gemäß § 5 Abs. 5 zweiter Satz, § 8 Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 7 Z 3 zweiter Satz,

§ 38 Abs. 3, § 50a, § 50b und § 78 Abs. 1 Z 2 werden nur die Abgeordneten derjenigen Partei namentlich aufgerufen, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat."

11. Im Inhaltsverzeichnis wird folgendes geändert:  
Nach "§ 25" (samt Überschrift) wird folgendes eingefügt:

"§ 25a Notverordnungen der Landesregierung"

Nach "§ 28" (samt Überschrift) wird folgendes eingefügt:

"§ 28a Wahrung des Datenschutzes"

Nach "§ 31" (samt Überschrift) wird folgendes eingefügt:

"§ 31a Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse"

Nach "§ 50" (samt Überschrift) wird folgendes eingefügt:

"§ 50a Hauptausschuß

§ 50b Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa"

Der Präsident des Landtages:  
DDr. Schranz eh.

Der Landeshauptmann:  
Stix eh.